



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

1. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 28.09.1998

Nummer 9

## Inhalt:

- Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure S. 2
  
- Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie des Einzelhandels S. 20

**Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure**

**Erlaß des MWK vom 05.08.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 61**

Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den o.a. weiterbildenden Fernstudiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

**Diplomprüfungsordnung für den  
weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Fachbereich Wirtschaft**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

Zweck der Prüfung und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsweiterqualifizierenden Abschluß eines Fernstudiums i. S. des § 20 NHG. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf den Gebieten mit wirtschaftswissenschaftlichen Anforderungen tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des Handelns zu erkennen.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Fernstudiengang ist der erfolgreiche Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiums.

**§ 2**

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)" oder "Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)". Hierüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Diplomurkunde (Anlage 3) gleichen Datums aus.

**§ 3**

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester zuzüglich eines Diplomsemesters (Diplomarbeit und Kolloquium).
- (2) Das Studium in den Fachsemestern gliedert sich in:
  - a) das Studium allgemeiner Pflichtfächer, die von allen Studentinnen und Studenten eines Studienganges erfolgreich abzuschließen sind,
  - b) das Studium in den Vertiefungsfächern Produktion und Marketing sowie in den wählbaren Vertiefungsfächern.

Die Diplomarbeit und das Kolloquium sind im Anschluß an das Studium gemäß den §§ 18 bis 23 durchzuführen.

- (3) Das Studium gliedert sich in Selbststudienzeiten und Präsenzphasen. Das Selbststudium wird vorrangig auf der Grundlage von Fernstudienmaterial (z. B. Lehrbriefe) realisiert. In den Präsenzphasen werden - unbeschadet § 8 - Seminare, Übungen, Laborpraktika und Prüfungen durchgeführt. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) Der Studienverlauf ist so gestaltet, daß die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des allgemeinen Pflicht- und Vertiefungsbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang des Pflicht- und Vertiefungsbereiches beträgt 1416 Stunden Selbststudienzeit (Zeitstunden) und 354 Stunden Präsenzzeit (Unterrichtsstunden). Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 1 geregelt.

#### § 4

##### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich in der Lehre tätig ist sowie ein studentisches Mitglied. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt.  
Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet. Soweit die Diplomprüfung der anderen Fachhochschule Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen (z. B. Fachgespräch) zulässig.
- (2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

- (4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

## § 8

### Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.
- (2) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel:
  - die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit,
  - die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmentwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (3) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfaßt insbesondere
  - die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
  - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
  - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.
- (4) Ein Referat umfaßt:
  - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
  - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (6) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.
- (7) Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,

2. die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

## § 9

### Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung der einzelnen Studentinnen oder Studenten zu bewertende Beitrag muß wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

## § 10

### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 6 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung bekannt gegeben. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens "4,0" beträgt. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung
- |                                 |         |   |               |
|---------------------------------|---------|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt          | bis 1,  | = | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | = | gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | = | ausreichend.  |
- (5) Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Anlage 1 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung ist von den nicht gerundeten Noten der Fachprüfungen auszugehen (Absatz 5 Satz 2); im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 12

### Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit zu den regulären in der Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 7 Nrn. 1 und 2 gilt entsprechend. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubs- und Praxissemester bleiben unberücksichtigt.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum abzulegen, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes vorschreibt.

- (4) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet, ist die Note "4,0" zu erteilen.
- (5) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches erfolglos unternommen wurden.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

### § 13

#### Zeugnisse

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuß festgehalten.
- (2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Diplomprüfung ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muß die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### § 14

#### Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nach-

träglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 15

#### Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß über Teilergebnisse unterrichtet.

### § 16

#### Widerspruchsverfahren

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die

Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.

- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## II. Diplomprüfung

### § 18

#### Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus:
1. den Fachprüfungen (erstes bis viertes Fachsemester),
  2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium (Diplomsemester).
- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen oder Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) zu Prüfungen anmelden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

## § 19

### Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" hat.
- (3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 "endgültig nicht bestanden" hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

## § 20

### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat,
  2. mindestens die beiden letzten Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. Nachweise gemäß Absatz 1,

2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit erwartet werden kann.
- (4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 21 Diplomarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muß die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, daß Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Diplomarbeit bewerten können, oder, daß einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Diplomarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

## § 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuß zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Diplomarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

## § 23 Bewertung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der dreifach gewichteten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

## III. Schlußvorschriften

**§ 24**  
Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach §3 Abs. 4 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereichsrat hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 17 entsprechend.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

**§ 25**  
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Diplomprüfung**  
**Weiterbildender Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**  
**für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure**

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 18**

Fachprüfungen	Art	Semester								Gew.
		1. P	S	2. P	S	3. P	S	4. P	S	
<b>Betriebswirtschaftslehre (BWL)</b>										(2)
BWL 1 Grundlagen der BWL	K	18	72	-	-	-	-	-	-	1
BWL 2 Absatz/Marketing	K	18	72	-	-	-	-	-	-	1
BWL 3 Beschaffung und Produktion	K	-	-	18	-	-	-	-	-	1
BWL 4 Finanzwirtschaft	K	-	-	18	72	-	-	-	-	1
<b>Volkswirtschaftslehre (VWL)</b>										(1)
VWL 1 Grundlagen der VWL	K	12	48	-	-	-	-	-	-	1
VWL 2 Mikro/Makroökonomie	K	-	-	18	72	-	-	-	-	1
<b>Rechnungswesen</b>										(2)
Rechnungswesen 1 Finanzbuchhaltung	K	18	72	-	-	-	-	-	-	1
Rechnungswesen 2 Betriebsbuchhaltung	K	-	-	18	72	-	-	-	-	1
Rechnungswesen 3 Bilanzen	K	-	-	-	-	18	72	-	-	1
<b>Rechtswissenschaften</b>										(1)
Recht 1 Wirtschaftsprivatrecht 1	K	-	-	-	-	18	72	-	-	1
Recht 2 Wirtschaftsprivatrecht 2	K	-	-	-	-	-	-	18	72	1
<b>Statistik</b>										(1)
Statistik Deskriptive und Schließende Statistik	K	-	-	18	72	-	-	-	-	1
<b>Wirtschaftsinformatik</b>										(1)
Wirtschaftsinformatik 1 Datenbanken	K	24	96	-	-	-	-	-	-	1
<b>Wissenschaftliche Methodik</b>										(1)
Wirtschaftswissenschaftliche Methodik	H	-	-	-	-	-	-	12	48	1
<b>Vertiefungsfächer</b>										(3)
Marketing	K	-	-	-	-	18	72	-	-	1
Produktion	K	-	-	-	-	18	72	-	-	1
Vertiefungsfach 1 <sup>1</sup>	K	-	-	-	-	18	72	-	-	1
Vertiefungsfach 2	K	-	-	-	-	-	-	18	72	1
Vertiefungsfach 3	K	-	-	-	-	-	-	18	72	1
Vertiefungsfach 4	K	-	-	-	-	-	-	18	72	1
<b>Diplomarbeit mit Kolloquium</b>									X	(3)
	$\Sigma$	90	360	90	360	90	360	84	336	

**Erläuterungen:**

Gew. = Gewichtungsfaktor

H = Hausarbeit

K = Klausur; Dauer: 90 Minuten (erweiterter Zeitrahmen: K3 = Dauer 120 Minuten - § 18 Abs. 2 Satz 2)

P = Präsenzzeit/Unterrichtsstunde

S = Selbststudienzeiten/Zeitstunde

<sup>1</sup> Die Vertiefungsfächer 1 bis 4 können nach Maßgabe des tatsächlichen Angebotes des Fachbereichs Wirtschaft aus folgendem Fächerkatalog gewählt werden:

- Produktionswirtschaft 2,
- Marketing 2,
- Qualitätssicherung,
- Betriebliche Steuerlehre 1,
- Betriebliche Steuerlehre 2,
- Controlling 1,
- Controlling 2,
- Finanzwirtschaft 1,
- Finanzwirtschaft 2,
- Unternehmensführung 1 oder
- Unternehmensführung 2,

wobei mindestens eine Vertiefungsrichtung im Umfang von 36 Präsenzstunden gewählt werden muß. Der Fachbereich kann darüber hinaus weitere Fächer als Vertiefungsfächer zulassen.

Anlage 2  
(zu § 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Wirtschaft

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure  
mit der Gesamtnote ..... bestanden\*\*).

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema  
.....

(Siegel der Hochschule) ..... den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
**Die/Der Vorsitzende\*) des Prüfungsausschusses**

-----  
\*) Zutreffendes einsetzen.  
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z. B. 2,7).

Anlage 3  
(zu § 2 Satz 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Wirtschaft

**Diplomurkunde**

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich  
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

**Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)/  
Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)\*),  
abgekürzt Dipl.-Wirtsch.- Ing. (FH),**

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung im weiterbildenden  
Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen  
für Diplom-Ingenieurinnen und Diplom-Ingenieure  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am  
..... bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Wirtschafts-  
ingenieurin (FH)" / "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)"\*  
geführt werden.

(Siegel der Hochschule) ....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*)

.....  
Die/Der Vorsitzende\*)  
des Prüfungsausschusses

-----  
\*) Zutreffendes einsetzen.

**Diplomprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang  
für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie  
des Einzelhandels**

**Erlaß des MWK vom 09.09.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 66**

Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den o.a. weiterbildenden Fernstudiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

**Diplomprüfungsordnung  
des Fachbereichs Wirtschaft  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
für den  
Weiterbildenden Fernstudiengang  
für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademie des Einzelhandels**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

Zweck der Prüfung und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Fachhochschulstudiums in Form eines Fernstudiums i. S. des § 20 NHG. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Fernstudiengang ist der erfolgreiche Abschluß an der Berufsakademie des Einzelhandels in Springe mit der Berufsbezeichnung "Betriebswirtin (BA)" bzw. "Betriebswirt (BA)".

**§ 2**

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel den Hochschulgrad "Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)" (abgekürzt "Dipl.-Kffr. (FH)") oder "Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)" (abgekürzt "Dipl.-Kfm. (FH)"). Hierüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 3) und eine Diplomurkunde (Anlage 4) gleichen Datums aus.

**§ 3**

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 2 Semester.
- (2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach Angebot des Fachbereichs Wirtschaft. Der zeitliche Anteil der Pflichtveranstaltungen wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Das Studium gliedert sich in Selbststudienzeiten und Präsenzphasen. Das Selbststudium wird vorrangig auf der Grundlage von Fernstudienmaterial realisiert. In den Präsenzphasen

werden – unbeschadet § 8- Seminare, Übungen, Laborpraktika und Prüfungen durchgeführt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

- (4) Das Studium ist so gestaltet, daß die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des allgemeinen Pflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang des Pflichtbereichs beträgt 376 Stunden Selbststudienzeit (Zeitstunden) und 128 Stunden Präsenzzeit (Unterrichtsstunden). Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 1 geregelt.

#### §4

##### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie oder er hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt.  
Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe § 20 NHG angerechnet.

- (4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
  - den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
  - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

## § 8

### Art der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.
- (2) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel
  - die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit,
  - die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmentwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (3) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfaßt insbesondere
  - die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
  - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts,
  - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.
- (4) Ein Referat umfaßt:
  - eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
  - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (6) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.
- (7) Für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder einem Lehrveranstaltungsblock oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

## § 9

### Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung der einzelnen Studentinnen oder Studenten zu bewertende Beitrag muß wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

## § 10

### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung bekanntgegeben. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 Leistung;	= sehr gut	= eine besonders hervorragende
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch- schnittlichen Anforderungen entspricht;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Labore brauchen nur bestanden zu werden.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung  
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in den Anlagen 1 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 1 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung gilt Absatz 4 entsprechend mit folgender Maßgabe: Die nach Absatz 5 Sätze 2 und 3 ermittelten nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit ihrer auf eine Nachkommastelle gerundeten Ziffer in die Gesamtnote für die Diplomprüfung ein. Die im Zeugnis über die Diplomprüfung ausgewiesene Gesamtnote wird in Klammern auch als Ziffer mit einer Nachkommastelle angegeben.

## § 12

### Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in höchstens drei Fächern zulässig. Sie ist beim Prüfungsausschuß schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin zu beantragen und muß zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den regulären in der Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach Satz 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 7 Nrn. 1 und 2 gilt entsprechend.

- (3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist am nächsten Prüfungstermin abzulegen, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes vorschreibt.
- (5) Wurde in der Wiederholungsprüfung eine Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt diese Prüfung gleichwohl als "bestanden" ("4,0"), wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen nach der Übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Diese mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 3 sollen die Prüferinnen oder Prüfer das Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung im Anschluß an die mündliche Zusatzprüfung der Studentin oder dem Studenten bekanntgeben.
- (6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Diplomarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.
- (7) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 4 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von erfolglosen Prüfungsversuchen bei Diplomarbeiten sowie in inhaltlich übereinstimmenden Prüfungs- oder Teilprüfungsfächern, die in einem anderen Studiengang des Fachbereichs unternommen wurden.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig; Absatz 3 bleibt unberührt.

### § 13

#### Zeugnisse

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuß festgehalten.
- (2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Diplomprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses über die Diplomprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muß die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 14

### Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15

### Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß über Teilergebnisse unterrichtet.

## § 16

### Widerspruchsverfahren

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob
  - gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  - gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## II. Diplomprüfung

### § 18

#### Art und Umfang

- (1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus
  1. den Fachprüfungen (erstes und zweites Fachsemester) und
  2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

- (2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen oder Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 sowie eine abweichende zeitliche Dauer von Klausuren vorschreiben und aufeinander aufbauende Prüfungen unter Erweiterung des zeitlichen Rahmens zusammenfassen. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächer) zu Prüfungen anmelden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

## § 19

### Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Nicht zugelassen wird, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland "endgültig nicht bestanden" hat.
- (3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 "endgültig nicht bestanden" hat.Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland "endgültig nicht bestanden" ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

- (5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

## § 20

### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
1. die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat,
  2. mindestens ein Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Diplomarbeit erwartet werden kann.
- (4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 21

### Diplomarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muß die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, daß Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Diplomarbeit bewerten können, oder, daß einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaft sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Diplomarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

## § 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuß zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung am Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

- (4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Diplomarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Diplomarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Diplomarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

### **§ 23**

#### **Bewertung der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Diplomarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 4 bis 6 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

## **III. Schlußvorschriften**

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

**Diplomprüfung**  
**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer) gemäß § 18 Abs. 2**  
**Hauptstudium**

Fachprüfungen	Art	Semester				Gewichtungsfaktor
		1. P	S	2. P	S	
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>						(1)
Betriebswirtschaftslehre	K	16	47	16	47	1
<b>Unternehmensführung</b>						(1)
Unternehmensführung	K	16	47	16	47	1
<b>Strategisches Marketing</b>						(1)
Strategisches Marketing	K	16	47	16	47	1
<b>Informationswirtschaft</b>						(1)
Informationswirtschaft	K	16	47	16	47	1
<b>Diplomarbeit mit Kolloquium</b>						(2)
	Σ	64	188	64	188	

**Erläuterungen:**

K = Klausur

P = Präsenzzeit/Semesterwochenstunde

S = Selbststudienzeiten/Zeitstunde

**Prüfungsanforderungen der Diplomprüfung**

<b>Prüfungsleistungen (Fachprüfungen)</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Finanz- und Rechnungswesen, Finanzplanung und – analyse, Jahresabschluß Bilanzanalyse, moderne Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung (z. B. Plankostenrechnung) Material- und Produktionswirtschaft DV-gestütztes Planspiel mit Interaktion betrieblicher Funktionen
<b>Unternehmensführung</b>	Strategische Planungsinstrumente Internationales Management Personalwirtschaft (Arbeitsbewertung, strategisches Personalmanagement, betriebliche Anreizsysteme) Organisation (insbesondere Methoden der OE)
<b>Strategisches Marketing</b>	Marktanalyse (Benchmarking) Empirische Methoden der Marktforschung Marketingstrategien Industrie- und Dienstleistungsmarketing
<b>Informationswirtschaft</b>	DV-gestützte Lagerhaltung Warenwirtschaftssysteme Anwendung in Kostenrechnung, Finanzbuchhaltung, Unternehmensbewertung und Data-base-Marketing

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang  
.....  
mit der Gesamtnote ..... bestanden\*\*).

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
.....	.....
.....	.....
.....	.....
Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema	.....
.....	.....

(Siegel der Hochschule) ....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
**Die/Der\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses**

---

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (und Ausweis als Ziffer mit einer Nachkommastelle in Klammern).

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fachbereich Wirtschaft in Wolfsburg

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich  
Wirtschaft, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Diplom-Kauffrau (Fachhochschule)/  
Diplom-Kaufmann (Fachhochschule)\*),  
abgekürzt Dipl.-Kffr. (FH)/Dipl.Kfm. (FH)\*),

nachdem sie/er\*) die Diplomprüfung im weiterbildenden Fernstudiengang

.....  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
am ..... bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Diplom-Kauffrau (FH)"/  
"Diplom-Kaufmann (FH)"\*) geführt werden.

(Siegel der Hochschule) ..... den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Die Dekanin/Der Dekan\*)

.....  
Die/Der\*) Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

---

\*) Zutreffendes einsetzen.